

04. Aug. 2011

Für die Errichtung eines neuen Wertstoffhofes an der Zeppelinstraße/Maybachstraße in Deckenpfronn wird zwischen dem

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen
Parkstraße 16
71034 Böblingen
vertreten durch den **1. Werkleiter Wolf Eisenmann**
(nachfolgend Abfallwirtschaftsbetrieb genannt)

und der

Gemeinde Deckenpfronn
Marktplatz 1
75392 Deckenpfronn
vertreten durch Herrn **Bürgermeister Daniel Gött**
(nachfolgend Gemeinde genannt)

folgender **Gestattungsvertrag** geschlossen:

Vorbemerkung:

Der Gemeinderat Deckenpfronn hat mit Beschluss vom 22.02.2011 beim Abfallwirtschaftsbetrieb beantragt, einen neuen Wertstoffhof auf dem Gelände, das dem Bauhof an der Maybachstraße direkt gegenüber liegt, zu errichten. Das Grundstück FIST. Nr. 1867 ist derzeit nicht überplant. Die Gemeinde beabsichtigt, den Bebauungsplan „Wassergrube“ vom 15.06.1979 im Bereich der Grundstücke 1867 und 1868 zu erweitern („Wassergrube VI“). In diesem Zusammenhang soll die Zeppelinstraße bis zur Ettenbergstraße durchgezogen und zwischen Maybachstraße und Zeppelinstraße entlang der südlichen Grundstücksgrenze FIST. Nr. 1867 eine Straßenverbindung geschaffen werden. Direkt an dieser Straßenverbindung zwischen Maybach- und Zeppelinstraße befindet sich der für den Neubau eines Wertstoffhofes geeignetste Standort. Nach den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist der Wertstoffhof am geplanten Standort zulässig.

§ 1 Vertragsgegenstand und Zweck

Die Gemeinde Deckenpfronn überlässt dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen das aus der östlichen Teilfläche des Flurstücks Nr. 1867 (max. 33 x 50 m Grundstücksfläche), Gewann „Wassergrube“, Gemarkung Deckenpfronn gebildete Grundstück gemäß beigefügtem Lageplan des Ingenieur- und Vermessungsbüros Gillich + Semmelmann vom 17.03.2011 zur Nutzung als Wertstoffhof (Anlage).

§ 2 Nutzung

(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist berechtigt, das Vertragsgrundstück auf seine

Kosten als Wertstoffhof zu nutzen und die hierzu erforderlichen baulichen Maßnahmen durchzuführen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird für die Errichtung des Wertstoffhofes eine Baugenehmigung beantragen. Bei der Baumaßnahme sind die Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes „Wassergrube VI“, beispielsweise Festsetzungen zur Gestaltung von Einfriedigungen und zur Bepflanzung der Baugrundstücke zu beachten.

(2) Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist verpflichtet, die von ihm errichteten Anlagen ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Der Bau weiterer Anlagen oder Gebäude bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

(3) Eine anderweitige Nutzung des Grundstückes sowie die Nutzungsüberlassung an Dritte bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Laufzeit und Rückgabe vor Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Überlassung des Grundstückes beginnt am 01.09.2011 für zunächst 5 Jahre. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis spätestens 30.06. durch eingeschriebenen Brief zum Ende des darauffolgenden Jahres gekündigt wird.

(2) Die Gemeinde Deckenpfronn erstattet dem Abfallwirtschaftsbetrieb den jeweiligen Restbuchwert der Wertstoffhofinvestitionen nach Ende des Vertragsverhältnisses bzw. der Kündigung. Das Gleiche gilt, wenn der Abfallwirtschaftsbetrieb bereit ist, die Überlassungsvereinbarung auf Wunsch der Gemeinde vorzeitig zu beenden.

(3) Der Restbuchwert berechnet sich aus den Baukosten des Wertstoffhofes sowie einer linearen Abschreibung dieses Betrags über 10 Jahre.

(4) Nach Ablauf der 5 Jahre und Kündigung des Vertrages ist das Vertragsgrundstück in geräumten Zustand zurückzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass alle wesentlichen Bestandteile, die der Abfallwirtschaftsbetrieb errichtet hat, auf dem Grundstück verbleiben.

§ 4 Gestattungsentgelt

Der Vertragsgegenstand wird entsprechend der Praxis des Abfallwirtschaftsbetriebes bei anderen Wertstoffhöfen im Landkreis unentgeltlich überlassen. Sollte sich hier eine andere Regelung im Landkreis ergeben, behält sich die Gemeinde vor, ein entsprechendes Entgelt zu verlangen.

§ 5 Kostentragung, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Pflegepflicht

(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat auf seine Kosten den Vertragsgegenstand (Gebäude, Anlagen, Pflanzungen) herzustellen, zu unterhalten, instand zu setzen und zu pflegen. Er trägt evtl. Versicherungsprämien und die Betriebskosten sowie sämtliche sonstigen Kosten und Steuern, welche durch den Betrieb seiner Anlagen entstehen.

(2) Die Gemeinde sichert zu, die Erschließung des Grundstücks mit Wasser, Abwasser, Strom und dem Anlegen der Zufahrt nach Erteilen der Baugenehmigung unverzüglich auf ihre Kosten herzustellen.

§ 6 Haftung

(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb übernimmt für den gesamten Vertragsgegenstand sowie für Einrichtungen, die er einbringt, die Verkehrssicherungspflicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch die Reinigungs-, Schneeräum- und Streupflicht nach der jeweils gültigen Satzung.

(2) Der Abfallwirtschaftsbetrieb haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, sowie für sonstige Forderungen, welche aufgrund oder in Folge der Errichtung, Unterhaltung und des Betriebs seiner Einrichtungen entstehen.

(3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt die Gemeinde sowie deren Bedienstete von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Kunden und Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsgrundstückes entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Haftungsansprüche, die sich gegenüber der Gemeinde als Grundstückseigentümerin ergeben.

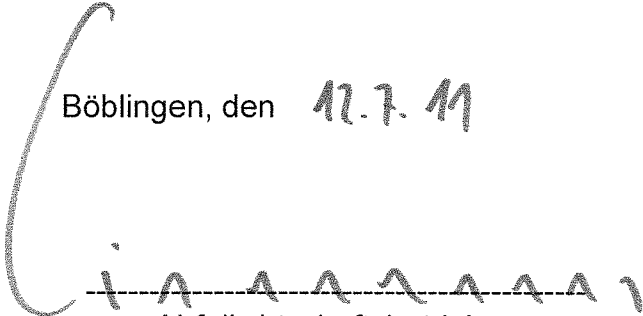
(4) Der Abfallwirtschaftsbetrieb verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete, soweit die Gemeinde oder deren Bedienstete kein Verschulden trifft.

(5) Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist verpflichtet, für alle Schäden, die der Gemeinde an dem Grundstück durch die Nutzung entstehen, aufzukommen.

§ 7 Vertragsänderungen

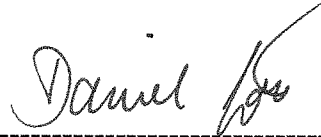
Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Böblingen, den 12.7.11



Abfallwirtschaftsbetrieb
Wolf Eisenmann
1. Werkleiter

Deckenpfronn, den 2.8.11



Gemeinde Deckenpfronn
Daniel Gött
Bürgermeister